



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/327-II/4/91

Wien, am 11. Juni 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

8751AB
1991-06-13
zu 900/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PIRKER und Kollegen haben am 18.4.1991 unter der Nr. 900/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "aufklärungsbedürftige Vorfälle am Gendarmerieposten Pfaffstätten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1.) Trifft es zu, daß der Gendarmerieposten Pfaffstätten aufgelöst werden soll?
- 2.) Wenn ja:
- aus welchem Grund?
 - weshalb wird dabei auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung von Pfaffstätten keine Rücksicht genommen?
- 3.) Wie stellt sich die Entwicklung der zur Anzeige gebrachten gerichtlich strafbaren Handlungen im Zuständigkeitsbereich des Gendarmeriepostens Pfaffstätten während der Jahre 1980 bis 1990, aufgeschlüsselt auf jedes einzelne Jahr, dar?
- 4.) Weshalb wurde die im September 1990 verfügte Abberufung von zwei Gendarmeriebeamten des Gendarmeriepostens Pfaffstätten nicht unverzüglich durch geeignete personelle Maßnahmen ausgeglichen?

- 5.) Über wessen Veranlassung öffneten am 31. Jänner 1991 zwei Gendarmerieoffiziere des Gendarmerieabteilungskommandos Baden die Schreibtische und Kästen der Gendarmeriebeamten des Gendarmeriepostens Pfaffstätten?
- 6.) Über wessen Veranlassung öffneten die beiden Gendarmerieoffiziere die versperrten Schreibtische von drei nicht anwesenden Gendarmeriebeamten?
- 7.) Entspricht die Öffnung von versperrten Schreibtischen ohne Einwilligung der betroffenen Beamten der Übung in Ihrem Ressort?
- 8.) Wenn nein: Weshalb geschah es am 31. Jänner 1991 am Gendarmerieposten Pfaffstätten?
- 9.) Wenn ja: auf welche Rechtsgrundlage kann sich diese Übung stützen?
- 10.) Wie vereinbaren Sie das eigenmächtige Öffnen versperrter Schreibtische durch Ihrer Verantwortung unterliegende Beamte mit § 14 Abs 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes i.V.m. § 4 Abs 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes?
- 11.) Wurde im Zusammenhang mit den Vorfällen vom 31. Jänner 1991 eine Untersuchung gegen die beiden Gendarmerieoffiziere beziehungsweise gegen sonstige für diesen Vorfall Verantwortliche Ihres Ressorts eingeleitet?
- 12.) Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
- 13.) Wenn nein:
 - a) weshalb nicht?

- 3 -

b) billigen Sie daher in Ihrem Ressort die eigenmächtige Öffnung versperrter Behältnisse von Ihnen unterstehenden Beamten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.)

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich hat im Rahmen des Dienststellenstrukturkonzeptes 1991 eine Aufteilung des Überwachungsgebietes des Gendarmeriepostens Pfaffstätten auf die Gendarmerieposten Baden und Traiskirchen vorgeschlagen. Die Vorschläge im Zusammenhang mit diesem Konzept werden in meinem Ministerium noch überprüft. Das österreichweite Konzept wird voraussichtlich Ende Juni 1991 fertiggestellt sein.

Zu Frage 2 a)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.)

Zu Frage 2 b)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.).

Zu Frage 3.)

<u>Jahr</u>	<u>Zur Anzeige gebrachte gerichtl.strafbare Handlungen</u>
1980	377
1981	410
1982	388
1983	401
1984	378
1985	352
1986	336
1987	312
1988	214
1989	308
1990	296

Zu Frage 4.)

Im September 1990 wurden zwei Beamte des Gendarmeriepostens Pfaffstätten nach bestandener Auswahlprüfung in den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte des Gendienstes 1990/91 einberufen. In Ausbildung befindliche Beamte belasten grundsätzlich die Personalstände ihrer Stammdienststelle. Eine Ersatzstellung während der Ausbildung ist nur dann möglich, wenn Beamte anderer Dienststellen abgezogen werden, was im Hinblick auf die Belastung dieser Dienststellen gleichfalls auf Schwierigkeiten stößt.

Zu Frage 5.)

Aus eigener Veranlassung in Handhabung der Dienstaufsicht.

Zu Frage 6.)

Aus eigener Veranlassung.

Zu Frage 7.)

Nein

Zu Frage 8.)

Im Zuge einer Visitierung durch leitende Beamte ergaben sich Hinweise, daß private Schußwaffen und Munition vorschriftswidrig und unsachgemäß in Kästen und Schreibtischen aufbewahrt werden. Aus diesem Grund wurde die Öffnung veranlaßt, worauf fünf private Faustfeuerwaffen, ein Sportschützengewehr und kiloweise private Munition aufgefunden wurden.

Zu Frage 9.)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 8.).

Zu Frage 10.)

Diese Gesetzesbestimmungen sehen vor, daß jedem Arbeitnehmer zur Aufbewahrung und zur Sicherung vor Wegnahme seiner Straßen-,

- 5 -

Arbeits- und Schutzkleidung eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit sowie für die von ihm für die Verrichtung der Arbeitsleistung mitgebrachten Gegenstände und jener Sachen, die von ihm nach Verkehrsauffassung und Berufsüblichkeit zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, eine ausreichend große, versperrbare Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Die Unterkunftsordnung für die österreichische Bundesgendarmerie und weitere Vorschriften legen fest, daß sich die Leiter der Gendarmeriedienststellen und die visitierenden Vorgesetzten über die zweckdienliche Benützung der Inventargegenstände und den widmungsgerechten Gebrauch zu überzeugen und allenfalls vorliegende Mißstände sogleich abzustellen haben.

Die unsachgemäße und unzureichende Verwahrung privater Schußwaffen und Munition ist gerade in einer Sicherheitsdienststelle mit einem erheblichen Risiko verbunden und kann daher nicht akzeptiert werden.

Zu Frage 11.)

Ja.

Zu Frage 12.)

Das Ergebnis der Untersuchung wurde der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt, die die Anzeige gemäß § 90 Abs 1 StPO in der Zwischenzeit zurückgelegt hat. Außerdem erstattete das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich gegen beide leitenden Beamten eine Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission, deren Entscheidung aber noch aussteht.

Zu Frage 13.)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 12.).

Frau [initials]